

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bergewörden für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.07.2020 – ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |    |   |        |     |
|----|---|--------|-----|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |        |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 67.300 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 53.700 | EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von  | 13.600 | EUR |
|    |   |        |     |
| 2. | im Finanzplan mit   |        |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 57.900 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 47.600 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0      | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 15.200 | EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |   |   |          |
|----|---|---|----------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 | EUR      |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0 | EUR      |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0 | EUR      |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 0 | Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |     |   |
|----|---|-----|---|
| 1. | Grundsteuer   |     |   |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 | % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 260 | % |
| 2. | Gewerbesteuer   | 310 | % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 550 EUR.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.